

Geschäftsordnung zur Trägerversammlung vom 23.02.2011

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Die Trägerversammlung besteht aus 6 Mitgliedern, die je zur Hälfte von den beiden Trägern Agentur für Arbeit Göppingen und Landkreis Göppingen benannt werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Bei Verhinderung von Mitgliedern, kann der betroffene Träger Stellvertreter entsenden.
- (3) Der Geschäftsführer des Jobcenters und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen beratend teil.

§ 2

Einberufung der Sitzung

- (1) Die Trägerversammlung tagt mindestens 2 Mal jährlich. Jeder Träger und der Geschäftsführer können jederzeit die Einberufung der Trägerversammlung beantragen.
- (2) Die Träger bzw. der Geschäftsführer benennen dem Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich die Verhandlungsgegenstände mit Beschlussvorschlag.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Trägerversammlung schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein. Dabei sind die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 3

Weitere Teilnehmer

Die Träger können in Absprache mit dem Vorsitzenden weitere Personen zu den Beratungen zuziehen.

§ 4

Änderung der Tagesordnung

Die Trägerversammlung kann Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte beschließen.

§ 5

Ablauf der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Trägerversammlungen sind nichtöffentlich.
- (2) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung auf. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vorrangig zu beschließen.
- (3) Der Vorsitzende regelt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.

§ 6

Niederschrift

- (1) Dem Geschäftsführer des Jobcenters und seiner Stellvertretung obliegen die Vorbereitung der Sitzungen, die Protokollführung und der Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von je einem Mitglied der beiden Träger, die an der gesamten Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern übersandt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.